

## Steuerliche Informationen für Mandanten September 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
2. Neuregelungen bei privaten Veräußerungsgeschäften ab 1999
3. Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999
4. Direktversicherungsbeiträge aus Einmalzahlungen
5. Degressive Abschreibung von Eigentumswohnungen
6. Investitionszulage für 1998 bis 30. September beantragen
7. Verbilligte Vermietung an nahe Angehörige

### 1. Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 1. Januar 2000 die steuerliche Behandlung von Kinderbetreuungskosten neu zu regeln. Inzwischen liegt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur ersten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs vor, wodurch auch der Betreuungsbedarf als Teil des Existenzminimums des Kindes steuerfrei gestellt werden soll. Der Gesetzentwurf sieht u. a. folgende Änderungen vor:

- Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wird ab Januar 2000 von 250 DM auf 270 DM monatlich angehoben; beim dritten Kind bleibt es bei 300 DM, beim vierten und jedem weiteren Kind bei 350 DM (§ 66 Abs. 1 EStG).
- Für ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahres das **16. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, wird ab dem Jahr 2000 neben dem bisherigen Kinderfreibetrag von 6.912 DM (576 DM pro Monat) zusätzlich ein "**Betreuungsfreibetrag**" von **3.024 DM** (252 DM pro Monat) gewährt. Von diesen Freibeträgen erhält jeder Elternteil grundsätzlich die Hälfte. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes nicht vorlagen, werden die Freibeträge um 1/12 reduziert. (§ 32 Abs. 6 EStG)
- Wie bisher prüft die Finanzverwaltung gemäß § 31 EStG bei der Veranlagung, ob das gezahlte Kindergeld oder der Abzug des Kinderfreibetrags, jetzt allerdings **einschließlich des Betreuungsfreibetrags**, für die Eltern günstiger ist. Bei einem Kind unter 16 Jahren führt die Freibetragslösung bereits ab einem Grenzsteuersatz von ca. 33 v. H. zu einer höheren steuerlichen Entlastung als das Kindergeld.
- Die Möglichkeit des Abzugs von Kinderbetreuungskosten bei Alleinstehenden (§ 33 c EStG) wird ab 2000 **gestrichen**; in Einzelfällen kann der neue Betreuungsfreibetrag gegenüber der bisherigen Regelung zu steuerlichen Nachteilen führen.

Die vom Bundesverfassungsgericht bis spätestens 1. Januar 2002 angemahnte Einbeziehung des zum Kinderexistenzminimum gehörenden Erziehungsbedarfs (z. Z. noch gültiger

Haushaltsfreibetrag) soll zu einem späteren Zeitpunkt als "zweite Stufe" der Neuregelung verwirklicht werden; Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

## 2. Neuregelungen bei privaten Veräußerungsgeschäften ab 1999

Die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 geändert worden. Neben der Erweiterung der "Spekulationsfristen" auf 1 Jahr (z. B. für Wertpapiere, Aktien, GmbH-Anteile) bzw. 10 Jahre (für Grundstücke) sind auch folgende Neuregelungen zu beachten:

### Unentgeltlicher Erwerb

Entscheidend für die Erfassung des Gewinns aus der Veräußerung eines privaten Wirtschaftsguts ist der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung (sog. Spekulationsfrist). Bei Gesamtrechtsnachfolge (Erbfall) ist wie bisher die (damalige) Anschaffung des Vorbesitzers dem neuen Besitzer (Erben) zuzurechnen mit der Folge, daß eventuelle "Restlaufzeiten" zu beachten sind. Ab 1999 ist dies auch im Falle des unentgeltlichen Erwerbs aufgrund vorweggenommener Erbfolge oder Schenkung gesetzlich festgelegt.

### Beispiel:

V überträgt Ende 1998 eine von ihm am

- a) 1.6.1988
- b) 1.6.1990

angeschaffte Eigentumswohnung unentgeltlich auf seinen Sohn S. S veräußert die Wohnung am 1. 9. 1999.

Nach **bisheriger** Rechtslage brauchte S die "Spekulationsfrist" nach § 23 EStG nicht zu beachten, da keine "Anschaffung" vorliegt. Bei Veräußerungen **ab 1999** ist aber der Anschaffungszeitpunkt des vorherigen Eigentümers (hier V) zu berücksichtigen:

- a) Die Frist nach § 23 EStG ist zum Veräußerungszeitpunkt (1. 9. 1999) bereits abgelaufen, da S der Anschaffungszeitpunkt des V (1. 6. 1988) zuzurechnen ist.
- b) Bei einer Veräußerung zum 1. 9. 1999 wäre ein Veräußerungsgewinn steuerpflichtig, da die "Spekulationsfrist" (10 Jahre) erst mit dem 1. 6. 2000 abgelaufen ist.

### Selbstgenutzte Wohnung

Neben den Verschärfungen bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte ist auch eine Verbesserung eingeführt worden: Gewinne aus der Veräußerung selbstgenutzter Wohnungen und Einfamilienhäuser bleiben künftig generell steuerfrei. Voraussetzung ist, daß die Wohnung zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich** oder im Jahr der Veräußerung und den **beiden vorangegangenen** Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

### Beispiel:

E erwarb 1995 eine vermietete Eigentumswohnung. Nach Beendigung des Mietverhältnisses bezog E die Wohnung im Dezember 1997 selbst. Zum 1. 4. 1999 veräußerte er die Wohnung.

Die Veräußerung erfolgt innerhalb der neuen 10-Jahres-Frist. Ein evtl. Veräußerungsgewinn ist dennoch nicht nach § 23 EStG steuerpflichtig, da E die Wohnung im Jahr der Veräußerung (1999) und in den beiden vorangegangenen Jahren (1998 und 1997) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Zu beachten ist, daß es nicht darauf ankommt, daß die Wohnung zwei volle Kalenderjahre bewohnt wird. Eine "unterjährige" Nutzung - z. B. bei einem Einzug im Dezember wie im Beispiel - ist ausreichend, um eine Besteuerung nach § 23 EStG zu vermeiden.

### 3. Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999

Neben den angekündigten Steuerreformvorhaben wie das Familienleistungsausgleichsgesetz und das Unternehmensteuerreformgesetz liegt nun auch der Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999 vor. Neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen sind insbesondere folgende vorgesehene Änderungen von Bedeutung:

#### Einkommensteuer:

- Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu **Kapitallebensversicherungen** und Rentenversicherungen **mit** Kapitalwahlrecht soll für Versicherungen entfallen, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen werden; für reine Rentenversicherungen (ohne Kapitalwahlrecht) bleibt der Sonderausgabenabzug erhalten. Außerdem sollen künftig Zinsen und Erträge aus nach diesem Stichtag abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen ggf. nach Abzug eines Freibetrags steuerpflichtig werden; Entsprechendes soll für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gelten, soweit das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird.
- Der erst vor kurzem durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Steuerabzug bei Vergütungen an ausländische Werkunternehmer (§ 50 a Abs. 7 EStG) wird **rückwirkend** zum 1. April 1999 **abgeschafft!** Im Vorgriff auf die Gesetzesänderung wendet die Finanzverwaltung diese Vorschrift nicht mehr an.
- **Körperschaftsteuer:** Die ebenfalls kürzlich durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Regelung des Betriebsausgabenabzugs bei steuerfreien Schachtelgewinnen wird verbessert: mit Wirkung ab 1999 gelten nur noch 5 v. H. (statt bisher 15 v. H.) der Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (§ 8 b Abs. 7 KStG).
- **Eigenheimzulage:** Hier ist eine wichtige Änderung bei der **Einkunftsgrenze** vorgesehen: Die Eigenheimzulage kann künftig ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte zuzüglich des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres höchstens **160.000 DM** (bisher 240.000 DM) bzw. bei Ehegatten **320.000 DM** (bisher 480.000 DM) beträgt. Neu ist, daß sich diese Beträge für jedes im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes zu berücksichtigende Kind um 20.000 DM erhöhen. Anzuwenden sein soll diese Regelung erstmals, wenn mit der Herstellung des selbstgenutzten Wohnobjekts nach dem 31. Dezember 1999 begonnen oder nach diesem Stichtag ein entsprechender Kaufvertrag abgeschlossen wird.

### 4. Direktversicherungsbeiträge aus Einmalzahlungen

Eine sog. Direktversicherung ist eine (Kapital-)Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, die durch den Arbeitgeber abgeschlossen worden ist. Beiträge zu einer Direktversicherung können bis zu einem Betrag von 3.408 DM pro Kalenderjahr vom Arbeitgeber mit 20 v. H. pauschal lohnversteuert werden (§ 40 b EStG). Der Pauschalsteuersatz kommt unabhängig davon in Betracht, ob die Beiträge durch Gehaltsumwandlung oder zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn durch den Arbeitgeber finanziert werden. Bei der **Sozialversicherung** gilt hinsichtlich der Gehaltsumwandlung allerdings eine Einschränkung: Aufwendungen für Direktversicherungen bleiben hier nur dann beitragsfrei, wenn die Beiträge aus **Einmalzahlungen** (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) erbracht werden.

Zu beachten ist, daß dies nur insoweit gilt, als die Einmalzahlung ausreicht, den Direktversicherungsbeitrag zu finanzieren.

## 5. Degressive Abschreibung von Eigentumswohnungen

Für im Inland belegene, zu Wohnzwecken vermietete Gebäude kann statt der "normalen" linearen Abschreibung von 2 v. H. die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 5 EStG in Anspruch genommen werden. Die Abschreibungssätze betragen 5 v. H. in den ersten 8 Jahren, 2,5 v. H. in den folgenden 6 Jahren und 1,25 v. H. in den verbleibenden 36 Jahren. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist u. a. daß der Vermieter das Wohngebäude hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat.

Ein Gebäude gilt als fertiggestellt, wenn es **bezugsfertig** ist, d. h., wenn es nach Abschluß der wesentlichen Arbeiten **bewohnbar** ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kommt es bei Eigentumswohnungen nicht darauf an, ob die Teilungserklärung bereits abgegeben worden ist, maßgebend ist allein die bautechnische Fertigstellung. Insbesondere bei neuen Eigentumswohnungen sollte das Fertigstellungsdatum geprüft werden, da die höhere degressive Abschreibung bei Anschaffung im auf das Fertigstellungsjahr folgenden Jahr nicht mehr zulässig ist.

## 6. Investitionszulage für 1998 bis 30. September beantragen

Für bestimmte betriebliche Investitionen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (= Fördergebiet) kann für 1998 eine Investitionszulage beantragt werden. Begünstigt ist die Anschaffung bzw. Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre lang zu einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören und höchstens zu 10 v. H. privat genutzt werden; nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter, Pkw und grundsätzlich auch Luftfahrzeuge (vgl. § 2 InvZulG 1996).

Der Antrag auf Investitionszulage für das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1998 endet, ist eigenhändig zu unterschreiben und bis zum **30. September 1999** beim zuständigen Finanzamteinzureichen.

Im Hinblick auf die **Neuregelung** der Investitionsförderung **ab 1999** ist zu beachten, daß Anzahlungen bzw. Teilherstellungskosten für Investitionen, die vor 1999 begonnen wurden, nur dann noch (nach altem Recht) zulagebegünstigt sind, wenn die Investitionsmaßnahmen bis **Ende 1998 abgeschlossen** wurden. Bei Abschluß der Investitionen nach 1998 kommt eine Zulage für bis Ende 1998 geleistete Anzahlungen bzw. entstandene Teilherstellungskosten weder nach altem noch nach neuem Recht in Betracht; für die im Jahr 1999 entstandenen (Teil-)Herstellungskosten gelten jedoch neue Zulagensätze.

## 7. Verbilligte Vermietung an nahe Angehörige

Häufig steht bei Mietverträgen mit Angehörigen die vereinbarte Miete in einem Mißverhältnis zur ortsüblichen Miete, wobei sich dann die Frage stellt, ob das Mietverhältnis überhaupt steuerlich anzuerkennen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei Vermietung z. B. an Kinder mit eigenem Einkommen oder an Geschwister, Schwiegereltern usw. das Mietverhältnis auch dann steuerlich wirksam, wenn die vereinbarte Miete erheblich unter der ortsüblichen Miete liegt.

Das Einkommensteuergesetz schreibt allerdings eine anteilige Kürzung der Werbungskosten vor, wenn die Wohnungsmiete weniger als 50 v. H. der ortsüblichen Miete einschließlich der



umlagefähigen Kosten beträgt (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG; R 162 Abs. 5 EStR). Bei einer Miete z. B. in Höhe eines Viertels der Marktmiete kann auch nur ein Viertel der Werbungskosten abgezogen werden; beträgt die Miete jedoch genau die Hälfte der Marktmiete (oder mehr), können die Werbungskosten in voller Höhe abgesetzt werden. Es ist daher ggf. darauf zu achten, daß die gezahlte Miete mindestens 50 v. H. der ortsüblichen Miete beträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater